



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

JUGENDSCHUTZ BERICHT

2025



Inhaltsverzeichnis

Jugendschutzbericht 2025

	Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung	3
1.	Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung	3
2.	Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen	4
3.	Verhaltensrichtlinien	6
3.1	Regelung für Fernsehsendungen	7
3.2	Regelung für Abrufdienste	8
4.	Jugendschutz im ORF	9
4.1	Jugendschutz im ORF-Fernsehen	9
4.2	Jugendschutz in den Online-Angeboten des ORF und im ORF-TELETEXT	10
5.	Verfahrensordnung	11
6.	Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien	11
7.	Berichte 2025	12
7.1	Wirksamkeitsbericht	12
7.2	Beschwerdebilanz	13
7.3	Tätigkeitsbericht	14
7.4	Fazit für 2025 und Ausblick auf 2026	14
7.5	Bericht zur Struktur und Arbeitsweise des Vereins Jugendmedienschutz	15
8.	Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria	16
	Impressum	17

Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung

1. Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung

Die Einführung des Selbstregulierungssystems zum Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden audiovisuellen Inhalten fußt auf der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Der österreichische Rechtsrahmen wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 an die EU-Vorgaben angepasst. Audiovisuelle Mediendiensteanbieter wurden unter anderem verpflichtet, Richtlinien zu erstellen und zu beachten, wie sie den Zuseherinnen und Zusehern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen. Dies hat dadurch zu erfolgen, indem sie die Art der Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, durch für die Nutzer leicht verständliche Hinweise beschreiben. Der Gesetzgeber hat dabei vorgesehen, dass die Mediendiensteanbieter zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien die Initiativen zur Einrichtung und Effizienz der Selbstkontrolle zu unterstützen und dazu beizutragen haben (vgl. § 39 AMDG und § 10a ORF-G).

Gleichzeitig wurden Regelungen über die Voraussetzungen für Einrichtungen der Selbstkontrolle geschaffen und die finanzielle Förderung einer Selbstkontrolleinrichtung im Bereich des Jugendschutzes durch die KommAustria vorgesehen (vgl. §§ 32a und 32b KOG). Die KommAustria hat Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger erstellt und veröffentlicht.

Die Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung des branchenweiten Jugendschutzsystems auf Basis der Zielsetzung der geänderten EU-Richtlinie wurde somit in Teilen einer Selbstkontrolleinrichtung überantwortet.

§ 32a KOG sieht folgende Kriterien als Voraussetzung für eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle vor:

„Einrichtungen der Selbstkontrolle

§ 32a. (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.

(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die

- 1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,*
- 2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,*
- 3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,*
- 4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und*
- 5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.*

(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere

1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrollereinrichtung;
2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrollereinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;
3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;
4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.

(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.“

Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria auf Basis verschiedener Berichtspflichten (Tätigkeitsbericht gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG; Wirksamkeitsbericht gemäß § 32b Abs. 4 KOG sowie Bericht zu Struktur und Arbeitsweise gemäß § 32a Abs. 4 KOG alle vier Jahre). Die KommAustria hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) vorzunehmen.

Im Gründungsjahr 2021 wurden sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und Abrufdienste) geschaffen. Umgesetzt wurde diese durch den „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (im Folgenden: Jugendmedienschutzverein), der gemeinsam mit der Branche einheitliche Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien erstellt und ein Beschwerdesystem eingerichtet hat.

Im Frühjahr 2026 legte der Jugendmedienschutzverein seinen Tätigkeitsbericht, seinen Wirksamkeitsbericht für das Jahr 2025 sowie den Bericht zu seiner Struktur und Arbeitsweise, in welchem er alle vier Jahre darzulegen hat, inwieweit er zur Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards beigetragen hat, vor.

2. Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen

Der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ wurde am 17.06.2021 gegründet, ist mit der ZVR-Zahl 1686796152 im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wien.

Das oberste Ziel des Vereins besteht gemäß den Vereinsstatuten darin, für eine wirksame Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten in audiovisuellen Mediendiensten, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können und die aufgrund der gesetzlichen Regeln in die Zuständigkeit der österreichischen Aufsicht fallen, zu sorgen.

Diesem übergeordneten Ziel dienen statutengemäß und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben folgende Aufgaben des Vereins:

- Errichtung eines Rechtsträgers, der die Voraussetzungen einer Selbstkontrollereinrichtung im Sinne des § 32a KOG erfüllt, allen voran die Sicherstellung einer breiten Repräsentanz der zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Mediendienstanbieter;
- Erarbeitung und Beschlussfassung von Verhaltensrichtlinien und einer Verfahrensordnung, die von den Hauptbeteiligten – somit den zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten allgemein anerkannt sind und die die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren;
- Sicherstellung der Behandlung von Beschwerden und Durchsetzung von Entscheidungen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien, durch Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Abwicklung von Beschwerden und durch Bestellung eines unabhängigen Expertenrats zur Entscheidung über Beschwerden;
- Gewährleistung umfassender Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen;
- umfangreiche Berichterstattung über Tätigkeiten und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben;
- Kommunikation mit Behörden, Ministerien und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sowie mit internationalen Vereinen oder Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen seit der Gründung der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich, der ORF und der Verband Österreichischer Privatsender.

Die Aufnahme weiterer – ordentlicher oder außerordentlicher – Mitglieder ist unter Einhaltung der Statuten möglich. Die Statuten sind auf der Webseite des Vereins (<https://www.jugendmedienschutz.at>) abrufbar.

Gemäß den Vereinsstatuten obliegt die Leitung des Vereins dem Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie dem vorgesehenen Berichtswesen insbesondere die Vorbereitung und Beschlussfassung über die in § 39 AMD-G geforderten Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien, die Einrichtung und Bestellung des Expert:innenrats als Beschwerdeinstanz und die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen, mit denen Mediendiensten wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien Sanktionen auferlegt wurden.

Der Vorstand setzt sich aus Mag. Helga Tieben MLS, MBA, (Vorsitzende), Dipl.-Kffr, Corinna Drumm (Kassierin) und Mag. Daniela Nemecek (Schriftführerin) zusammen.

Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist seit 2021 Dr. Alice Krieger-Schromm betraut.

Der Expert:innenrat (vgl. § 14 Abs. 2 der Vereinsstatuten) ist im Sinne der Verfahrensrichtlinien des Vereins für die Entscheidung über allfällige Beschwerden aufgrund behaupteter Verstöße von Mediendienstanbietern gegen die Verhaltensrichtlinien verantwortlich. Als Mitglieder des Expert:innenrats wurden die folgenden Personen bestellt:

- Mag. Pia Bambuch, ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Director Legal & Regulatory Affairs
- Frank Holderied, ServusTV, Leitung Programmplanung, Einkauf und fiktionale Eigenproduktionen
- Claudia Horvath-Polak, ORF, Jugendschutz „Film und Serie“ / Mitglied der Jugendmedienkommission
- Dipl.-Jur. Andreas Ney, LL.M., WKO / Fachverband Telekom-Rundfunk, Geschäftsführer-Stv.
- Lisa Zuckerstätter, ORF, Access Services – Jugendschutzbeauftragte

3. Verhaltensrichtlinien

Die Verhaltensrichtlinien mit Stand August 2021 sind auf der Website des Jugendmedienschutzvereins abrufbar (<https://www.jugendmedienschutz.at/verhaltensrichtlinien/>).

Gemäß den Vorgaben der EU und des österreichischen Gesetzgebers zielen die Verhaltensrichtlinien darauf ab, ein österreichweit einheitliches und wirksames System für den Schutz von Minderjährigen vor potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in audiovisuellen Angeboten (Rundfunk, Abrufdienste) zu etablieren, das für die Zusehenden, insbesondere für Minderjährige und Erziehungsberechtigte, leicht verständlich ist und das von möglichst allen Anbietern akzeptiert und umgesetzt wird.

Die Richtlinien legen einheitliche (Mindest-)Vorgaben für den Schutz von Minderjährigen im Rahmen audiovisueller Angebote fest. Soweit Anbieter auf freiwilliger Basis ein höheres Schutzniveau bereitstellen wollen, machen die Richtlinien Empfehlungen dafür, wie dies in ebenfalls möglichst einheitlicher Form erfolgen kann.

Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen von Anbietern nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Fernsehveranstalter müssen dieser Anforderung jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit nachkommen. Anbieter von Abrufdiensten haben durch geeignete Maßnahmen ein diesen Sendezeitgrenzen vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen, entweder ebenfalls über die Wahl der Tageszeit, in der sie potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machen, oder aber durch andere geeignete Maßnahmen.

Potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die nicht verboten, aber als besonders schädlich zu qualifizieren sind (wie etwa die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen, sog. Hardcore-Pornografie, und andere pornografische Darstellungen unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Inhalte) dürfen nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können. Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information.

Werden Sendungen, die üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden sollten, in Sendezeiten, die für die Programmierung derartiger Sendungen aus Jugendschutzsicht weniger gut geeignet sind, von Fernsehveranstaltern frei zugänglich gemacht, besteht eine Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung; für den ORF gilt diesbezüglich die strengere Vorgabe der Kennzeichnung durch akustische Zeichen und durch optische Mittel während der gesamten Sendung).

Zusätzlich zur Kennzeichnungspflicht besteht für alle Mediendienstanbieter die Pflicht, den Zusehenden ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen. Mediendienstanbieter haben die Art der potenziell schädlichen Inhalte in für die Zusehenden leicht verständlichen Hinweisen zu beschreiben. Diese neuen Hinweispflichten werden in den Verhaltensrichtlinien konkretisiert (sog. „Informationssystem“).

Um sicherzustellen, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte von den zu schützenden Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können, verpflichten sich die Fernsehveranstalter, die folgenden Sendezeitgrenzen (in Abhängigkeit der sendungsspezifischen Alterseinstufung) einzuhalten:

- Tagesprogramm 6 bis 20 Uhr: Während des Tages ist das ausgestrahlte Programm kinder- bzw. jugendgerecht zu gestalten. Es werden daher nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren besteht in dieser Zeitzone eine Kennzeichnungspflicht.
- Hauptabendprogramm 20 bis 22 Uhr: Während des Hauptabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.
- Spätabendprogramm 22 bis 23 Uhr: Während des Spätabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren mit Kennzeichnung oder darunter ausgestrahlt.
- Nachtprogramm 23 bis 6 Uhr: Während des Nachtprogramms können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 oder ab 18 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.

Nach den Ausführungen der Selbstregulierungseinrichtung berücksichtigen die Richtlinien die bisher gelebte Praxis des Jugendschutzes und bauen auf dieser auf. Dies betrifft vor allem Fragen der Wahl der Sendezeit bzw. der Zeitzonen, in denen potenziell beeinträchtigende Inhalte gezeigt bzw. nutzbar gemacht werden, sowie etablierte Praktiken von akustischen und/oder optischen Kennzeichnungen.

Die Verhaltensrichtlinien sehen weiters vor, dass Fernsehveranstalter auf freiwilliger Basis zusätzliche Informationen (neben dem Hinweis auf die empfohlene Altersstufe und den Hinweis auf die Art der Gefährdung) auch in programmbegleitenden Informationsquellen, wie etwa EPG, Teletext oder spezifische Online-Angebote, bereitstellen können. Eine diesbezügliche Verpflichtung durch die Veranstalter besteht nicht.

3.1 Regelung für Fernsehsendungen

Das Informationssystem für Fernsehveranstalter verfolgt wie erwähnt das Ziel, Zuseher, insbesondere Eltern und Minderjährige, in einfacher, leicht verständlicher Form ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen.

Konkret sehen die vorgelegten Verhaltensrichtlinien vor, dass Fernsehveranstalter frei zugängliche Sendungen, die außerhalb der empfohlenen Sendezeitgrenzen ausgestrahlt werden und insoweit für Minderjährige potenziell entwicklungsbeeinträchtigend sein können, zu Sendungsbeginn mit einfachen und leicht verständlichen Hinweisen auf die für die folgende Sendung empfohlene Altersstufe (Altershinweis) und auf die Art der potenziellen Gefährdung durch die folgende Sendung versehen (Gefährdungshinweis bzw. Gefährdungsdeskriptor).

Für die Altershinweise wird auf die international üblichen und auch in Österreich schon seit vielen Jahren zur Anwendung gebrachten, an den Einstufungen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) orientierten Altersgrenzen zurückgegriffen. Es werden fünf verschiedene Altersstufen unterschieden:

- der Inhalt ist nicht für Minderjährige geeignet: ab 18
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 16 geeignet: ab 16
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 12 geeignet: ab 12
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige ab 6 geeignet: ab 6
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige jeden Alters geeignet: ab 0

In einem Bewertungssystem wird abstrakt dargelegt, welche Art von Inhalten für die einzelnen Altersstufen als nicht geeignet eingestuft wird, weil sie zu Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen führen können.

Potenziell entwicklungsgefährdende Inhalte werden gemäß den Verhaltensrichtlinien weiters in die vier Gefährdungskategorien „Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“ unterteilt. Dabei soll der Gefährdungshinweis so gestaltet werden, dass zu Sendungsbeginn, ergänzend zum Altershinweis, jedenfalls auf eine dieser Gefährdungskategorien konkret – und zwar optisch eingeblendet und in textlicher Form („Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ und/oder „Sex“) – hingewiesen wird.

Der Altershinweis und die Einblendung des Gefährdungshinweises erfolgen zu Beginn jeder kennzeichnungspflichtigen Sendung für die Dauer von jedenfalls drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms in leicht lesbarer Größe und Schriftart.

Darüber hinaus stellen es die Verhaltensrichtlinien den Veranstaltern frei, den Gefährdungshinweis um detailliertere Beschreibungen der potenziellen Gefährdung zu ergänzen, sofern dabei die leichte Verständlichkeit des Hinweises nicht verloren geht. Empfohlen wird, Alters- und Gefährdungshinweis auch in den programmbegleitenden Informationsquellen der Veranstalter (wie z. B. dem EPG, Teletext, Online) leicht zugänglich bereitzustellen.

Um das Ziel eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzsystems in Österreich zu erreichen, bedarf es einheitlicher Bewertungsmaßstäbe. In den Verfahrensrichtlinien werden für jede Altersstufe einheitliche Maßstäbe und Bewertungskriterien definiert. Die Erstellung der Bewertungsmaßstäbe und -kriterien erfolgte unter weitgehender Berücksichtigung etablierter und von anerkannten Gremien des Jugendschutzes empfohlener Bewertungskriterien.

3.2 Regelung für Abrufdienste

Für Anbieter von Abrufdiensten gilt wie für Fernsehveranstalter, dass Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden dürfen, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Ebenso wie Fernsehveranstalter haben auch Abrufdiensteanbieter durch die Etablierung eines geeigneten Informationssystems ihre Nutzer in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen über die anzusehenden Inhalte zu treffen. Das System der Alterseinstufung sowie die Bewertungsgrundsätze gelten gemäß den Verfahrensrichtlinien sinngemäß für Abrufdienste.

Abrufdienste können gemäß den Verhaltensrichtlinien den erforderlichen Schutz Minderjähriger durch ein wirksames Zugangcode-gesichertes Kontrollsystem umsetzen. Verwenden sie ein Abrufzeit-gesichertes Kontrollsystem, das quasi den Sendezeitgrenzen des Fernsehens nachgebildet ist, haben sie Sendungen, die abhängig von ihrer Alterseinstufung und Abrufzeit kennzeichnungspflichtig sind, mittels Altershinweisen und sendungsbezogenen Gefährdungsdiskriptoren zu kennzeichnen. Auch hierfür werden programmbegleitende Zusatzinformationen empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

4. Jugendschutz im ORF

Gemäß § 10a ORF-G hat der ORF im Rahmen des Jahresberichts 2025 die Jugendschutzmaßnahmen in den Angeboten des ORF dargelegt.

Darin betont er, dass für den ORF als öffentlich-rechtliches Medienunternehmen Jugendschutz seit jeher ein wichtiges Anliegen ist. Jugendschutz kann in den ORF-Medien Fernsehen, Radio und Online durch Qualität der Programmarbeit, durch verantwortungsbewusste Programmierung sowie gelebte Selbstkontrolle der Programmacher gewährleistet werden.

Der ORF sieht die Verpflichtung zum Jugendschutz nicht nur in der verbindlichen Kennzeichnung von Sendungen gemäß europarechtlichen Vorgaben, sondern stellt Jugendschutz mit einer ganzen Reihe freiwillig auferlegter Richtlinien und Regulative sicher.

4.1 Jugendschutz im ORF-Fernsehen

Der Umgang des ORF mit Sendungen, die für Kinder und Jugendliche weniger gut geeignet sind, baut auf den bestehenden, freiwillig auferlegten Richtlinien auf und berücksichtigt zusätzliche Maßnahmen auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen.

In allen Programmbereichen nützt der ORF Möglichkeiten zum Schutz Minderjähriger mit dem Ziel, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht zu beeinträchtigen, insbesondere im Rahmen des Programmeinkaufs und der Programmproduktion, durch Bearbeitung von Programmen, durch große Sorgfalt bei Gestaltung und Einsatz von Programtrailern, durch Programmierung nach entsprechenden Zeitzonen und durch Kennzeichnung und Hinweise.

Jede Sendung wird von der zuständigen Redaktion bereits bei der Herstellung und/oder beim Erwerb überprüft. Bei der Feststellung, welches Programm für welche Altersgruppe geeignet ist, orientiert sich der ORF unter anderem an den Empfehlungen der österreichischen Jugendmedienkommission (JMK), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an Alterseinstufungen der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sowie der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Eine wichtige Stütze für die redaktionelle Entscheidungsfindung ist die Kooperation mit der Jugendmedienkommission. Seit 2002 nutzt der ORF die Möglichkeit, Programme einem Prüfungsgremium mit Antrag auf eine Altersempfehlung vorzulegen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und in Entsprechung der Verhaltensrichtlinien des Jugendmedienschutzvereins sieht der ORF folgende Jugendschutz-Maßnahmen vor:

Programmierung nach Zeitzonen

Seit vielen Jahren setzt sich der ORF bei der Ausstrahlung von potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Programminhalten eine klare Zeitgrenze, die auf die Entwicklungsstufen von Minderjährigen abgestimmt ist.

Bis 20 Uhr werden in der Regel nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind.

Ab 20 Uhr tragen nach Meinung des ORF Eltern und Erziehungsberechtigte die Mitverantwortung für den TV-Konsum von Kindern und Jugendlichen. Während des Hauptabendprogrammes (20 bis 22 Uhr) können auch Sendungen mit einer höheren Alterseinstufung (12+ und 16+) ausgestrahlt werden, jedoch nicht mit einer Einstufung ab 18 Jahren.

Sendungen mit einer Alterseinstufung 18+ dürfen ausschließlich während des Nachtprogramms (23 bis 6 Uhr) gesendet werden.

Kennzeichnung von fiktionalen Fernsehprogrammen

Zusätzlich zur verantwortungsvollen Programmierung kennzeichnet der ORF seit 1. Jänner 1999 seine Programme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Im linearen Fernsehen werden Sendungen mit der Alterseinstufung 16+ und 18+ unabhängig von ihrer Ausstrahlungszeit immer gekennzeichnet. Sendungen mit einer Alterseinstufung 12+ werden nur während des Tagesprogramms (6 bis 20 Uhr) gekennzeichnet.

Zusätzlich zum Altershinweis erfolgt zu Beginn von gekennzeichneten Sendungen (in den meisten Fällen sind dies Spielfilme und Serien), die nach 22 Uhr gesendet werden, ein akustisches Signal und die Einblendung eines Hinweises auf die Art der Gefährdung. Diese Hinweise bzw. Deskriptoren können „Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“ bedeuten. Die Einblendung erfolgt für drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms.

4.2 Jugendschutz in den Online-Angeboten des ORF und im ORF TELETEXT

Wie bei allen anderen Programmen des ORF gelten auch für alle Angebote von ORF.at in Konzeption und Durchführung alle gesetzlichen und freiwillig auferlegten Richtlinien und Regulative. Die Onlineangebote des ORF werden fortlaufend überprüft, um jugendgefährdende Inhalte auszuschließen.

Seiten, zu denen verlinkt wird, sind ebenfalls einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Dies trifft in besonderem Maße auf die für Kinder und Jugendliche konzipierten ORF.at-Angebote zu. Foren unterliegen gleichfalls den Jugendschutzbestimmungen. Für die Einhaltung sind die jeweiligen Redaktionen verantwortlich.

Sendungen mit einer Einstufung 12+, 16+ oder 18+ werden auf ORF ON, tv.ORF.at sowie im ORF TELETEXT (unabhängig von ihrer TV-Ausstrahlungszeit) entsprechend gekennzeichnet. Zusätzlich weist ein Deskriptor („Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“) auf ORF ON und tv.ORF.at auf die Art der Gefährdung hin.

Darüber hinaus führt der ORF auf ORF ON folgende Maßnahmen durch: In Abstimmung mit den zuständigen ORF-Hauptabteilungen werden bestimmte Sendereihen/ Produktionen nur zwischen 20 und 6 Uhr oder 22 und 6 Uhr als Video on Demand auf ORF ON zum Abruf zur Verfügung gestellt. Über einen personalisierten Login und einen Altersnachweis können Userinnen und User allerdings die jeweilige Sendung auch außerhalb dieser Zeiten abrufen.

Die Nutzer von ORF ON werden bei Anklicken der entsprechenden Sendung jeweils durch einen Hinweis über diese zeitliche Befristung informiert. Über diese Regelungen hinaus wird auf werbliche Einschaltungen rund um Kindersendungen verzichtet.

Die im ORF TELETEXT angebotenen redaktionellen Inhalte werden selbstverständlich ebenfalls unter voller Berücksichtigung des ORF-Gesetzes und der einschlägigen Bestimmungen betreffend Jugendschutz erstellt. Auch die dargebotenen Inhalte von Kooperationspartnern und Werbekunden haben sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten und sind auf ihre Unbedenklichkeit hin zu kontrollieren.

5. Verfahrensordnung

Die Verfahrensrichtlinien, konkret bezeichnet als die „Verfahrensordnung“ des Vereins, definieren den Prozess der Behandlung von Beschwerden und der Entscheidung über Beschwerden durch den Expertenrat, einschließlich der Möglichkeit der Beeinspruchung von dessen Entscheidungen, die Durchsetzung von Entscheidungen und die Verhängung geeigneter Sanktionen gegen Mediendiensteanbieter. Die Verfahrensordnung ist über die Webseite des Vereins abrufbar (siehe www.jugendmedienschutz.at).

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrollereinrichtung die Öffentlichkeit unter anderem über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen zu informieren. Zur Beschwerdebilanz des Jugendmedienschutzvereins für das Jahr 2025 vgl. [Punkt 7.2](#).

6. Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien

Die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes fordern eine (möglichst) hohe Akzeptanz der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensrichtlinien durch die „Hauptbeteiligten“ (vgl. § 32a KOG). Um diese Akzeptanz sicherzustellen, wurden Vertreter der Branche eng in den Entstehungsprozess der Richtlinien eingebunden.

Über die praktische Einbindung der Branchenvertreter hinaus bedarf es aber auch einer formalen Anerkennung bzw. eines förmlichen Nachweises der Anerkennung der Verhaltens- sowie der Verfahrensrichtlinien. Unter Hinweis auf ihre individuelle Pflicht, als Veranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G), wurde den Mediendiensteanbietern empfohlen, ihre gesetzliche Pflicht dadurch zu erfüllen, dass sie eine Jugendschutzerklärung auf ihrer Webseite veröffentlichen, in der sie die Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrolle als für sie wirksam anerkennen.

Den Berichten des Jugendmedienschutzvereins für das Jahr 2025 zufolge konzentrierte sich ein großer Teil der Arbeit darauf, die Akzeptanz der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche weiter zu vertiefen und deren Umsetzung in der Praxis zu begleiten.

Im Jahr 2025 wurden die Bemühungen fortgesetzt, weitere Jugendschutzerklärungen von den Vertretern der Branche einzuholen und somit die Akzeptanz des Vereins zu erhöhen. So konnte nach schriftlichen und telefonischen Kontaktaufnahmen die Akzeptanz dahingehend deutlich gesteigert werden, als zum 31.12.2025 107 Fernsehveranstalter und 104 Abrufdiensteanbieter dem Verein die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien angezeigt haben (zum Vergleich Ende 2024: 94 Fernsehveranstalter und 91 Abrufdiensteanbieter).

Die Auflistung der einzelnen Anbieter ist dem Tätigkeitsbericht des Jugendmedienschutzvereins zu entnehmen (abrufbar unter <https://www.jugendmedienschutz.at/organisation>).

Die Geschäftsstelle hat zudem im Jahr 2025 begonnen, die Liste mit jenen österreichischen audiovisuellen Mediendiensten zu überarbeiten, die den Verein bereits durch eine unterzeichnete Jugendschutzerklärung anerkannt haben. Dabei wurde insbesondere überprüft, ob der jeweilige Mediendienst noch besteht, ob die Jugendschutzerklärung aktuell und vollständig ist und ob sie öffentlich zugänglich gemacht wurde. Diese Überarbeitung soll im Jahr 2026 fortgesetzt werden.

7. Berichte 2025

7.1 Wirksamkeitsbericht

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der KommAustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten.

Auf Basis von § 32a Abs. 2 KOG werden folgende Wirksamkeitskriterien dem Bericht zu Folge festgelegt:

- Es wurden Verhaltensrichtlinien erstellt, die die Ziele der Selbstkontrolle im Bereich des Jugendmedienschutzes eindeutig definieren,
- die Verhaltensrichtlinien werden durch die Hauptbeteiligten anerkannt und
- die Verhaltensrichtlinien werden umgesetzt und eingehalten.

Der Prozess der Vereinsgründung, der Erstellung der Verhaltensrichtlinien, deren Inhalt sowie der Stand der Anerkennung durch die Hauptbeteiligten wurde bereits zuvor dargelegt.

Folgende Maßnahmen der Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensrichtlinien wurden im Jahr 2025 gesetzt:

Der Jugendmedienschutzverein hat die teilnehmenden Mediendienste im Jahr 2025 einer Wirksamkeitsprüfung dahingehend unterzogen, ob erstens der Geschäftsstelle eine vollständig unterzeichnete Jugendschutzerklärung vorliegt, und zweitens, ob diese Erklärung und/oder die anerkannten Verhaltensrichtlinien durch einen Link auf die Jugendschutzrichtlinien des Vereins auf der Webseite des Mediendienstes veröffentlicht worden sind.

Die Prüfung fand kontinuierlich über das gesamte Jahr 2025 statt. Die Mediendienste wurden auf etwaige Mängel hingewiesen und aufgeklärt. Am Jahresende 2025 ergab die Prüfung eine Quote von nahezu 100 Prozent, sprich von den 107 Fernsehveranstaltern und 104 Abrufdiensteanbietern bestanden bis auf wenige Ausnahmen alle diese Wirksamkeitsprüfung; letztere weisen zwar alle eine Jugendschutzerklärung auf, haben diese aber etwa nicht online gestellt oder die Unterschrift fehlt.

Im Laufe des Jahres 2025 überprüfte die Geschäftsstelle die Sendungen und Programme der teilnehmenden Mediendiensteanbieter auf ihre Jugendschutzkonformität. Im Rahmen der Prüfung wurden stichprobenartig Filme und Programme angesehen und untersucht, ob die Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder/und Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung) und die Hinweispflichten (Altershinweis und Gefährdungshinweis) eingehalten wurden.

Der Fokus lag dabei verstärkt auf einer Vielzahl kleinerer Mediendienste. Sobald im Rahmen dieser Prüfungen Unstimmigkeiten festgestellt wurden, etwa in Bezug auf fehlerhafte Kennzeichnungen oder unzureichende Hinweise, wurden die betreffenden Mediendienste umgehend darauf aufmerksam gemacht. Durch dieses Vorgehen konnte die Zusammenarbeit mit den Mediendiensten in konstruktiver Weise intensiviert werden.

Die Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung einerseits und der Prüfung der Mediendienste auf Jugendschutzkonformität andererseits lassen aus Sicht des Jugendmedienschutzvereins die Schlussfolgerung zu, dass die Verhaltensrichtlinien und insbesondere das Informationssystem mit seinen Alters- und Gefährdungshinweisen mit Stand Ende 2025 sowohl von den großen als auch von vielen kleineren Anbietern hinreichend umgesetzt wurden. Es konnten keine groben Abweichungen festgestellt werden. Bei kleineren Abweichungen wurde der Mediendienst sofort kontaktiert, aufgeklärt und die Mängel anschließend behoben.

Der Jugendmedienschutzverein als Selbstkontrolleinrichtung hat auch sonst keinerlei Hinweise darauf gefunden, dass Mediendiensteanbieter, die die Verhaltensrichtlinien ausdrücklich anerkannt haben, diese in der Praxis nicht oder nur unzureichend umgesetzt hätten.

Der Jugendmedienschutzverein geht daher in seinem Wirksamkeitsbericht mit Stand Ende 2025 davon aus, dass die Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter, die die neuen Regeln anerkannt haben, diese auch tatsächlich im Alltag umsetzen.

Sowohl die Wirksamkeitsprüfung als auch die Prüfung der Mediendienste auf ihre Jugendschutzkonformität sollen zum Nachweis bzw. der Kontrolle der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien im Kalenderjahr 2026 fortgeführt werden.

7.2 Beschwerdebilanz

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung unter anderem über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen, sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu informieren.

Im Kalenderjahr 2025 wurden vier förmliche Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrolleinrichtung eingebracht (2023: sechs; 2024: vier). Drei Beschwerden wurden in diesem Kalenderjahr bearbeitet. Die Entscheidung über die vierte Beschwerde, welche erst Ende 2025 in der Geschäftsstelle des Jugendmedienschutzvereines eingegangen ist, wird im Jahr 2026 erfolgen.

In einer Beschwerde wurden explizite, pornografische Darstellungen in einer Folge einer TV-Serie am Sonntagnachmittag beanstandet.

Der Mediendienst nahm eine entsprechende Kennzeichnung bereits vor Entscheidung des Expert:innenrats vor (Altersfreigabe „16+“, Deskriptor „Sex“). Die Sendung wird nicht mehr im Tagesprogramm ausgestrahlt werden, außerdem kann auf die Folge im Abrufdienst erst am Abend bzw. nur nach erfolgter Altersverifizierung online zugegriffen werden.

Der Verein Jugendmedienschutz stellte fest, dass die gegenständliche Sendung in dieser Form erst für Minderjährige ab 16 Jahren geeignet sei. Daher hätte sie gemäß den Verhaltensrichtlinien entweder erst im Spätabendprogramm ab 22 Uhr ausgestrahlt werden dürfen oder im Hauptabendprogramm ab 20 Uhr mit einer entsprechenden Alterskennzeichnung und einem Gefährdungshinweis („Sex“). Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Vereins Jugendmedienschutz wurde aufgrund der unverzüglichen, Richtlinien-konformen Kennzeichnung der Folge in Bezug auf Art und Ausmaß des Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien unter Verhältnismäßigkeitserwägungen von einer Sanktionierung abgesehen.

In einer weiteren Beschwerde wurden in einer ab 12 Jahren freigegebenen Fernsehsendung drei Themen kritisiert, die besonders auffallend und für 12-Jährige nicht geeignet seien: Sex (inklusive vulgärer Beschreibung und Darstellung), Alkohol und Zigarettenkonsum.

Der Mediendiensteanbieter hatte die besagte Sendung ohne zeitlich eingeschränkte Abrufbarkeit auf einer Streaming-Plattform bereitgestellt. Obwohl alle Folgen der Staffel durchgehend mit einer Alterskennzeichnung ab 12 Jahren versehen waren, wäre es nach Einschätzung des Expert:innenrats im Sinne des besonderen Schutzes von Minderjährigen angebracht gewesen, zumindest bei den Folgen 11 bis 13 eine zeitliche Einschränkung der Abrufbarkeit oder eine Schnittfassung vorzunehmen. In diesen Episoden seien eindeutige Darstellungen von sexuellen Handlungen sowie vulgäre Sprache enthalten gewesen, die für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 12 Jahren als ungeeignet einzustufen gewesen wären. Hingegen sei im Hinblick auf die Darstellung von Alkohol- und Zigarettenkonsum nach Einschätzung des Expert:innenrats keine für die Altersgruppe unangemessene Inszenierung zu erkennen gewesen.

Der Verein Jugendmedienschutz hat entschieden, dass teilweise gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen wurde, weil es keine eingeschränkte Verfügbarkeit zu bestimmten Tageszeiten gegeben habe und auch keine geeignete Schnittfassung für Kinder und Jugendliche vorgelegen sei.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Eine Zusammenfassung der bisher durch den Expert:innenrat getroffenen Entscheidungen ist auf der Website des Jugendmedienschutzvereins abrufbar (siehe <https://www.jugendmedienschutz.at/entscheidungen/>).

Es konnte aufgrund regelmäßiger Evaluierung und Überprüfung des Beschwerdesystems eine reibungslose Abwicklung der Beschwerden und damit ein solider Verfahrensablauf sichergestellt werden.

7.3 Tätigkeitsbericht

Neben der Beschwerdebilanz legte der Tätigkeitsbericht auch weitere Aktivitäten des Jugendmedienschutzvereins dar. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins lag im Jahr 2025 in einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit Stakeholdern, um die Bekanntheit des Vereins weiter zu steigern und sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird.

Dabei kam es zu intensiveren Vernetzungen mit relevanten Stakeholdern durch gegenseitiges Kennenlernen, den Austausch zu wichtigen jugendmedienschutzrechtlichen Themen, das Finden von Überschneidungspunkten sowie das Vermitteln von Einblicken in die eigene Arbeit (z. B. Österreichischer Koordinator für Digitale Dienste/KommAustria, Jugendinfo Österreich und Burgenland, Landesjugendreferate von Landesregierungen, Mimikama, politische Parteien, Bundesministerien, Google, Arbeiterkammer).

Im Jahr 2025 hat sich der Jugendmedienschutzverein darüber hinaus mit dem neuen Jugendmedienschutzverein der Schweiz (FJSR) vernetzt. Dieser Verein steht am Anfang seines Wirkens und beabsichtigt, sich an den Verhaltensrichtlinien des Vereins Jugendmedienschutz zu orientieren.

Die Medienarbeit des Jugendmedienschutzvereins erfolgte vor allem über Presseaussendungen und Artikel in Fach- und Publikumsmedien. Weiters war der Jugendmedienschutzverein auf verschiedenen Panels sowie in Gesprächsrunden vertreten. Eine Vorstellung des Vereins fand darüber hinaus im Mai auf der Webseite <https://www.gewaltinfo.at/> statt.

7.4 Fazit für 2025 und Ausblick auf 2026

Den für das Kalenderjahr 2025 vorgelegten Berichten lassen sich folgende Schlussfolgerungen des Jugendmedienschutzvereins für das vorangegangene und das künftige Kalenderjahr entnehmen:

Das Jahr 2025 stand stark im Zeichen der Gewinnung neuer Jugendschutzerklärungen und teilnehmender Medien. Durch die damit verbundenen intensive Zusammenarbeit mit der österreichischen audiovisuellen Medienbranche konnten Fortschritte erzielt und die Zahl der eingegangenen Erklärungen erneut erhöht werden.

Um den Jugendmedienschutzverein sichtbarer und der Öffentlichkeit zugänglicher zu machen, hat eine intensive und breit angelegte Vernetzung mit privaten wie auch öffentlichen Stakeholdern stattgefunden.

Auch die praktische Anwendung und Einhaltung der Verhaltensrichtlinien durch die Anbieter wurde vom Jugendmedienschutzverein im Jahr 2025 überprüft. Nach Angaben des Jugendmedienschutzvereins hat eine stichprobenartige Überprüfung gezeigt, dass sich die überwiegende Anzahl der Mediendienste dem Jugendmedienschutz unterworfen hat und dabei auch die anerkannten Richtlinien einhält.

Die eingelangten Beschwerden belegen, dass die Möglichkeit zur Beschwerde aktiv genutzt wird. Im vorangegangenen Kalenderjahr 2025 langten vier Beschwerden ein (2023: sechs, 2024: vier) und das Beschwerdemanagement funktionierte. Nach Ansicht des Jugendmedienschutzvereins legt die vergleichsweise geringe Zahl an Beschwerden über Jugendschutzverstöße nahe, dass die Mediendienste, die den Jugendmedienschutzverein anerkennen, die Vorgaben in hohem Maße befolgen. Dies entspreche auch dem Grundgedanken der Selbstkontrolle, bei dem der Prävention eine zentrale Rolle zukomme.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2026 wird darin bestehen, die Tätigkeiten des Jugendmedienschutzvereins der Öffentlichkeit zu präsentieren, die Sichtbarkeit zu erhöhen und Stakeholdertermine wahrzunehmen. Geplant sind weiters Aktivitäten in Zusammenhang mit dem fünfjährigen Bestehen des Jugendmedienschutzvereins im Jahr 2026. Besondere Aufmerksamkeit soll im Jahr 2026 dem Expert:innenrat zuteilwerden, in welchen aufgrund seiner spezifischen Qualifikation als Herzstück des Vereins kontinuierlich investiert wird.

Schließlich werden im Jahr 2026 die Bearbeitung eingehender Beschwerden, die Vertiefung der Akzeptanz und der Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche, die Beobachtung der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis sowie die Akquise weiterer Jugendschutzerklärungen einen zentralen Tätigkeitsbereich darstellen. Das Beschwerdemanagement wird weiterhin kontinuierlich evaluiert werden.

7.5 Bericht zur Struktur und Arbeitsweise des Vereins Jugendmedienschutz

Gemäß § 32a Abs. 4 KOG hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde alle vier Jahre mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.

Der Bericht legt unter anderem die institutionell gefestigte Organisationsstruktur mit dem Vorstand als Leitungsorgan, der Geschäftsstelle als operativer Einheit, dem Expert:innenrat als unabhängiges Entscheidungsgremium im Beschwerdeverfahren sowie einer Verfahrensordnung zur Regelung des Beschwerde- und Entscheidungsprozesses dar.

Bereits in den Anfangsjahren konnten wesentliche strukturelle Grundlagen geschaffen werden, wie beispielsweise die Entwicklung der Verhaltensrichtlinien, interner Leitfäden und Verfahrensstandards oder die Implementierung eines funktionalen Beschwerdesystems. Seit 2022 konnten die Maßnahmen zum Aufbau der Akzeptanz in der Branche, zur intensiven Kontaktaufnahme mit Mediendiensten sowie die Einholung formaler Anerkennungserklärungen intensiviert werden. Sowohl die Anerkennung des Vereins als Selbstkontrolle als auch die Wirksamkeitsprüfungen in den vergangenen Jahren zeigen sich positiv.

Durch laufende inhaltliche Kontrollen audiovisueller Angebote in Form von stichprobenartigen Prüfungen soll sichergestellt werden, dass die Einhaltung von Kennzeichnungspflichten sowie die Umsetzung von Alters- und Gefährdungshinweisen gemäß den Verhaltensrichtlinien gegeben ist und dadurch die Einhaltung von Mindeststandards sichergestellt wird. Darüber hinaus spricht nach Ansicht des Jugendmedienschutzvereins auch die geringe Anzahl an Beschwerdeverfahren für eine präventive Wirkung des Systems.

8. Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria

Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht auf Basis der vorgelegten Berichte den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen darzustellen. Die Regulierungsbehörde hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass sich die interne Vereinsorganisation sowie das Beschwerdemanagement im Jahr 2025 aufgrund der vorgelegten Berichte als grundsätzlich gefestigt erweisen. Durch das (moderate) Beschwerdeaufkommen wurde eine weitere Überprüfung und Evaluierung des Funktionierens des Beschwerdesystems ermöglicht. Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass zwei der eingelangten Beschwerden im Jahr 2025 zu inhaltlichen Prüfungen und Entscheidungen geführt haben.

Weiters war der Jugendmedienschutzverein bemüht, die Anerkennung des Selbstregulierungssystems bei den Fernsehveranstaltern und Mediendienstanbietern zu erhöhen, was im Jahr 2025 erneut gelungen ist. Die Steigerung der Anzahl jener Fernsehveranstalter und Abrufdienste, die das Selbstkontrollsystem anerkennen, entspricht einem Plus von mehr als 10 % zum Vorjahr und zeigt die weiterhin steigende Akzeptanz des Vereins in Österreich, auch bei kleineren Anbietern.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag auf der Steigerung der Bekanntheit des Vereins nach außen durch verstärkte Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Medienarbeit.

Die KommAustria begrüßt die in den Berichten dargelegte, fortschreitende organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzvereines seit seiner Gründung. Die kontinuierliche Professionalisierung, die Behandlung von Beschwerdefällen und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit liefern der KommAustria keine Anhaltspunkte, an der grundsätzlichen Wirksamkeit des vom Jugendmedienschutzverein aufgesetzten Selbstregulierungssystems zu zweifeln. Auch der Bericht über die Struktur und Arbeitsweise stützt diese Einschätzung.

Aus Sicht der KommAustria sind vor diesem Hintergrund die vom Jugendmedienschutzverein aufgezeigten, künftigen Arbeitsschwerpunkte mit folgenden Anmerkungen zu begrüßen:

Dem grundlegenden Ziel, Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und der bundesweit einheitlichen Verhaltensrichtlinien zu überzeugen, wurde im Jahr 2025 erfolgreich Rechnung getragen. Die Akquise von Jugendschutzerklärungen ist weiter zu verfolgen, da im Falle des Ausbleibens der Abgabe der Jugendschutzerklärung die individuelle Pflicht besteht, als österreichischer Mediendienst selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G).

Von zentraler Bedeutung sind die Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit und die Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Selbstkontroll Einrichtung durch die interessierte Öffentlichkeit. Dies umfasst auch den Bekanntheitsgrad und die Nutzung der Beschwerdemöglichkeit. Die KommAustria geht davon aus, dass das Ausmaß des Beschwerdeaufkommens ein Indikator für die Wirksamkeit des Systems ist.

Zur Erreichung der vollen Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems erscheint es wichtig, den Fokus weiterhin auf die (statutarisch vorgesehenen) Ziele und Aufgaben des Vereins zu richten. Dazu gehört die weitere Vertiefung der Akzeptanz, Kenntnis und Anwendung der Verhaltensrichtlinien in der Branche.

Entscheidend ist dabei auch die laufende Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der selbstaufgelegten Richtlinien (einschließlich der korrekten Anwendung der Altersgrenzen / -einstufungen, der Sendezeitgrenzen sowie der Hinweise und Deskriptoren) auf Seiten der Mediendienstanbieter durch die Selbstkontroll Einrichtung. Im Lichte wiederkehrender öffentlicher Diskussionen über jugendschutzrechtliche Aspekte bestimmter Sendungsformate sind diese Bemühungen jedenfalls zu intensivieren. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die KommAustria im Berichtszeitraum in einer (nicht rechtskräftigen) Entscheidung festgestellt hat, dass in einer zum Abruf angebotenen Folge einer „Reality-TV“-Sendereihe eines österreichischen Mediendienstanbieters die Menschenwürde missachtet, zu Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts aufgestachelt sowie gegen Jugendschutzbestimmungen des AMD-G bei der Bereitstellung der Sendung auf Abruf verstoßen wurde.

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2026



Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | M: rtr@rtr.at | www.rtr.at